

Beispiel 1 – Die Honig KG

Die Honig KG, Gesellschafter sind:

- Honig als Komplementär mit 50 %
- Stuhl als Kommanditist mit 30 %
- Sitko als Kommanditist mit 20 %

erzielt einen Handelsbilanzgewinn von 100.000 €. Die Verzinsung der Kapitalkonten wird ausgeschlossen.

Folgende Sachverhalte wurden berücksichtigt:

- a) Die KG zahlte Stuhl ein Gehalt in Höhe von 50.000. Die KG buchte die Gehaltszahlungen von 50.000 € und den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung in Höhe von 5.000 € als Aufwand. (Insgesamt = 55.000 €)
- b) Die KG mietete von Honig ab dem 01.09.2007 einen PKW für monatlich 1.000 €. Die Miete für den Monat Dezember (fällig am 01.12.2007) wurde erst am 12.01.2008 gezahlt. Die KG buchte daher lediglich 3.000 € als Mietaufwand.
- c) Sitko erhielt von der KG ein Darlehen. Die monatlichen Zinsen in Höhe von 1.000 € wurde von der KG zutreffend gebucht.
- d) Die KG zahlte für den unter der Textziffer b) genannten PKW die Kfz-Steuer für das Jahr 2007 in Höhe von 360 € und buchte Aufwand. Die KG zahlte, da Honig zu diesem Zeitpunkt im Urlaub war.

Aufgabe:

Bitte führen Sie die einheitliche und gesonderte Feststellung durch und nehmen Sie die Gewinnverteilung vor!

Lösung:

Einheitliche und gesonderte Feststellung nach §§ 179(1); 180 (1) Nr. 2 AO	
Handelsbilanzgewinn	100.000 €
a) Gehalt Stuhl /AG-Anteil zur SV	
KG hat zutreffend gebucht	- €
SBE §15 (1) Nr. 2 ESTG für Honig	55.000 €
b) Miete PKW	
KG hat unzutreffend gebucht	- 1.000 €
SBE §15 (1) Nr. 2 EStG für Honig	4.000 €
c) Darlehen für Sitko	
KG hat zutreffend gebucht	- €
Kein SBE, keine SBA	
d) Kfz-Steuer für PKW	
KG hat unzutreffend gebucht	360 €
SBA für Honig (360 *4/12)	-120 €
steuerlicher Gewinn	158.240 €

Gewinnverteilung		Honig (mit 50 %)	Stuhl (30 %)	Sitko (mit 20%)
steuerlicher Gewinn	158.240 €			
Sonderbilanzen				
Textziffer a)	55.000 €		55.000 €	
Textziffer b)	4.000 €	4.000 €		
Textziffer d)	-120 €	-120 €		
Rest	99.360 €			
Verteilung nach Schlüssel		49.680 €	29.808 €	19.872 €
Einkünfte nach § 15 (1) Nr. 2 EStG		53.560 €	84.808 €	19.872 €

Beispiel 2 – Die Honig GmbH

Die Honig GmbH (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) betreibt in Köln einen Erotikshop. Das voll eingezahlte Stammkapital beträgt 122.000 €.

Der Handelsbilanzgewinn für 2007 beträgt 90.000 €. Dabei wurden folgende Sachverhalte berücksichtigt:

- a) Körperschaftssteuerückstellungen in der Höhe von 10.000 € wurden als Aufwand gebucht.
- b) Spenden in der Höhe von 25.000 € wurden als Aufwand gebucht.
Im Einzelnen:
 - Deutsches Rotes Kreuz = 11.000 €
 - Universität zu Köln = 5.000 €
 - die Grünen = 9.000 €
- c) Geschenke in der Höhe von 50.000 € wurden als Aufwand gebucht. Davon betragen sämtliche Anschaffungskosten mehr als 35 €. Von den 50.000 € wurden Geschenke im Wert von 20.000 € an Arbeitnehmer verteilt und 30.000 € an Kunden.
- d) Die Gesellschafterversammlung beschloss am 30.06.2007 die monatlichen Gehälter der beiden Gesellschafter (Honig = 80%; Stuhl = 20 %) rückwirkend zum 01.03.2007 von bisher jeweils 5.000 € auf monatliche jeweils 8.000 € anzuheben. Angemessen sind monatliche jeweils 6.000 €. Die GmbH buchte Lohnaufwand in Höhe von 180.000 €.
- e) Die Mutter von Honig erhält seit Jahren ein monatliches Gehalt von 3.000 €. Die GmbH buchte Aufwand. Angemessen sind lediglich monatliche 2.500 €.

Aufgabe:

Ermitteln Sie

1. das zu versteuernde Einkommen (zvE) der Honig GmbH für 2007
2. die Körperschaftsteuer der Honig GmbH für 2007

Lösung:

Ermittlung des zu versteuernden Einkommen	
Handelsbilanzgewinn gem. § 8(1) KStG	90.000 €
a) KSt-Rückstellung § 10 Nr. 2 KStG	10.000 €
b) Spenden gem. § 9 (2) S. 1 KStG	25.000 €
c) Geschenke an nicht AN gem. § 4 (5) Nr. 1 EStG i.V.m. § 8 (1) KStG	30.000 €
d) Gehalt Honig = beherrschender Gesellschafter (jede Rückwirkung = VGA) § 8 (3) S. 2 KStG 4*3.000 € + 6*2.000 €	24.000
d) Gehalt Stuhl = Normalgesellschafter (keine Rückwirkung) VGA gem. § 8 (3) S.2 KStG 10 * 2.000 €	20.000 €
e) Gehalt der Mutter des Honig = nahe stehende Person des beherrschenden Gesellschafters VGA gem. § 8(3) S.2 KStG 12*500 €	6.000 €
Einkommen	205.000 €
- Spenden gem. § 9(1) Nr. 2 KStG	
- besondere Spenden (max. 5% = 10.250 €)	
Universität zu Köln	-5.000 €
- übrige Spenden (max. 5 % = 10.250 €)	
DRK = 11.000 € davon	- 10.250 €
zu versteuerndes Einkommen	189.750 €

Berechnung der Körperschaftsteuer der Honig GmbH für 2007

$$zvE * 25\% = 189.750 \text{ €} * 0,25 = 47.437,56 \text{ €}$$